

Schwer verletzten Menschen im Bild gezeigt

Redaktion lässt gebotene Zurückhaltung bei einem Suizidversuch vermissen

Ein Mann stürzt aus einem Hochhaus 33 Meter in die Tiefe. Er landet auf einem Auto und überlebt. Nach drei Monaten kann er das Krankenhaus verlassen. Eine Boulevardzeitung berichtet online über den Vorfall. Sie veröffentlicht ein Foto, das den blutenden Mann unmittelbar nach dem Sturz identifizierbar zeigt. Im Text heißt es, der Mann habe sich offensichtlich das Leben nehmen wollen. Die Redaktion zeigt ein Video, das ein Augenzeuge unmittelbar nach dem Sturz aufgenommen hat. Im Video ist der Mann verpixelt. Gezeigt wird auch das unverpixelte Foto aus dem Online-Artikel. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Präsentation eines schwer verletzten Menschen. Sie sei entwürdigend und unakzeptabel. Die Rechtsabteilung des Verlages spricht von einer nachrichtlichen, chronologischen Schilderung der Geschehnisse. Ein Verstoß gegen den Pressekodex sei nicht zu erkennen. Wenn jemand einen Sturz aus 33 Metern Höhe überlebe, sei das von großem öffentlichem Interesse. Hinzu kämen besondere Umstände. Den Sturz hätten hunderte Passanten unmittelbar miterlebt. Rufe man den Artikel auf, sei lediglich das Standbild des Mannes unverpixelte. Spiele man das Video ab, falle auf, dass der Mann vollständig verpixelt worden sei.

Der Beschwerdeausschuss stellt einstimmig einen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) fest. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über den außergewöhnlichen Sturz und das Überleben des Mannes. Bei der Frage nach der identifizierbaren Darstellung hätte die Abwägung der Redaktion jedoch zu Gunsten des Schutzes der Persönlichkeit ausfallen müssen. Es handelt sich um eine Person, die im Moment eines lebensbedrohlichen Sturzes schwerverletzt und ohne Zustimmung gezeigt wird. Dies stellt einen schweren Eingriff in den Schutz der Persönlichkeit dar. Zwar wurde das Augenzeugen-Video verpixelt, jedoch nicht durchgehend, denn auch hier findet sich das identifizierbare Foto aus der Textberichterstattung. Wie aus dem Text hervorgeht, handelt es sich vermutlich um einen Suizidversuch, für dessen Darstellung nach Richtlinie 8.7 des Kodex ohnehin Zurückhaltung geboten ist.

Aktenzeichen:0082/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge